

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 31.12.2014

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass der

Zertifizierungsdiensteanbieter

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter

TUVIT.94148.SW.11.2014.

Essen, 03.11.2014

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94148.SW.11.2014 besteht aus 3 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH³
Am Wallgraben 115
70565 Stuttgart

2 Funktionsbeschreibung

Die Deutscher Sparkassen Verlag GmbH ist ein Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 und § 15 SigG mit den Funktionen Identifizierung, Registrierung, Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung und Verzeichnis- mit Sperrdienst.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das Sicherheitskonzept der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH erfüllt für die in Kapitel 2 angegebenen Funktionen die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Technische Einsatzumgebung

Der Zertifizierungsdiensteanbieter Deutscher Sparkassen Verlag GmbH bietet die folgenden Möglichkeiten zur Identifizierung des Antragstellers an:

I1 Identifizierung durch externe Identifizierungsstellen nach dem S-Ident Verfahren.

Nach Vereinbarung mit dem Antragsteller erfolgt die Übergabe der sicheren Signaturerstellungseinheit (SSEE) wie folgt als:

Ü1 nicht persönliche Übergabe im Rahmen der Übergabe eines Signaturpakets

Das Signaturpaket kann beim ZDA DSV bestellt werden. Es enthält die für die Antragstellung benötigten Unterlagen: Identifizierungsformular, Einmalpasswort-Brief, Antragsformular mit AGB und Unterrichtung nach § 6 SigG in Papierform oder einen Link auf das Online-Antragsformular mit AGB und Unterrichtung nach § 6 SigG sowie eine signaturvorbereitete sichere Signaturerstellungseinheit (SSEE).

³ Im Folgenden auch kurz: DSV

Mit dem ausgefüllten Antrag und einem Dokument nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SigV lässt sich der Antragsteller in einer zugelassenen Identifizierungsstelle, einem Sparkasseninstitut, identifizieren. Die Registrierung erfolgt zentral beim ZDA DSV. Nach erfolgreicher Identifizierung und Registrierung erhält der Antragssteller sein qualifiziertes Zertifikat für seine im Antrag angegebene SSEE per Download.

Der ZDA DSV betreibt als zentrale Instanz ein Trustcenter mit den Funktionen Identifizierung, Registrierung, Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung und Verzeichnis- mit Sperrdienst. Das Trustcenter wird durch für ihre Aufgaben geschulte und autorisierte Mitarbeiter innerhalb einer baulich, organisatorisch und systemtechnisch abgesicherten Umgebung betrieben.

Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in den System- oder Sicherheitskomponenten ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

b) Inbetriebnahme

Diese Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94117.SW.11.2011 vom 04.11.2011 ab. Sie ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, auf Grund der Gültigkeit der referenzierten Produktbestätigungen, jedoch spätestens am 31.12.2014 zu erneuern.

Der Betriebsablauf beim Zertifizierungsdiensteanbieter wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die weiterhin korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird bestätigt. Der Betrieb des Zertifizierungsdiensteanbieters kann unmittelbar weitergeführt werden.

c) Zertifizierungs-Betrieb

Während des Betriebes sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Bei sicherheitserheblichen Änderungen sowie bei Manipulationsverdacht, der sich nicht mit den dafür vorgesehenen Mechanismen und weiteren vorgesehenen Maßnahmen des Zertifizierungsdiensteanbieters klären bzw. beheben lässt, sind anerkannte Prüfstellen einzuschalten.
- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), als zuständiger Behörde, unverzüglich anzuzeigen.
- Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in der Organisation der Prozesse oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Hierzu gehört auch die Einrichtung weiterer Identifizierungs- oder Registrierungsstellen.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 30.06.2016

**Nachtrag 1 zur Bestätigung
TUVIT.94148.SW.11.2014 vom 03.11.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für den**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
Deutscher Sparkassen Verlag GmbH**
die o.g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„Inbetriebnahme einer neuen Signierkomponente“

Essen, 11.12.2014

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 30.06.2016

**Nachtrag 2 zur Bestätigung
TUVIT.94148.SW.11.2014 vom 03.11.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für den

**Zertifizierungsdiensteanbieter
Deutscher Sparkassen Verlag GmbH**

die o.g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„Betriebseinstellung des akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters“

Essen, 30.06.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist